Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften

Nationale Güterstandsregelungen für in eingetragener Partnerschaft lebende internationale Paare bei Auflösung der Partnerschaft oder Tod eines Partners

Die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union ziehen immer öfter in ein anderes EU-Land, um dort zu studieren, zu arbeiten oder eine Familie zu gründen. Dadurch bilden sich zunehmend internationale Paare, die in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Bei internationalen Paaren handelt es sich um Paare, die unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen, in einem anderen EU-Land als ihrem eigenen leben oder über Vermögen in verschiedenen Ländern verfügen. Internationale Paare – ob sie in einer Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben – müssen ihr Vermögen verwalten und es insbesondere im Fall einer Scheidung/Trennung oder des Todes des Partners aufteilen.

Die EU-Vorschriften helfen internationalen Paaren in diesen Situationen. Diese Vorschriften gelten in 18 EU-Ländern: Schweden, Belgien, Griechenland, Kroatien, Slowenien, Spanien, Frankreich, Portugal, Italien, Malta, Luxemburg, Deutschland, Tschechische Republik, Niederlande, Österreich, Bulgarien, Finnland und Zypern.

Die EU-Vorschriften legen fest, welche nationalen Gerichte in der EU sich mit Fragen befassen, die das Vermögen eines internationalen Paares betreffen, und welches Recht zur Lösung dieser Fragen anwendbar ist. Sie vereinfachen zudem die EU-weite Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen oder notariellen Urkunden.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, so wenden Sie sich bitte an die Behörden oder einen Rechtsexperten des betreffenden EU-Landes.

Sie können außerdem die Website http://www.coupleseurope.eu/de/home des Rates der Notariate der Europäischen Union konsultieren.

Letzte Aktualisierung: 30/05/2023

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Tschechien

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften“? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen.

Nein. Das tschechische Recht kennt nur eine Form der eingetragenen Partnerschaft, und zwar eine auf Dauer angelegte Verbindung zweier gleichgeschlechtlicher Personen, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben eingegangen worden ist.

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft“ findet sie Anwendung?

Der Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft unterliegt keiner besonderen Regelung. Eingetragene Partnerschaften begründen keine Gütergemeinschaft.

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

Der Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft unterliegt keiner besonderen Regelung. Es gelten die allgemeinen Eigentums-, Miteigentums- und Haftungsvorschriften, unabhängig davon, ob das Paar in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

Nein, mit Ausnahme der Tatsache, dass eingetragene Partnerschaften keine Gütergemeinschaft begründen können.

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Die Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft hat keine Auswirkungen auf den Güterstand der früheren eingetragenen Partner.

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Ein eingetragener Partner ist der gesetzliche Erbe des Erblassers erster und zweiter Ordnung. Ansonsten hat der Tod eines eingetragenen Partners keine Auswirkungen auf den Güterstand des anderen Partners.

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

Der Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft unterliegt keiner besonderen Regelung. Für Streitigkeiten über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind die Gerichte zuständig.

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

Der Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft unterliegt keiner besonderen Regelung. Es gelten die allgemeinen Eigentums-, Miteigentums- und Haftungsvorschriften, unabhängig davon, ob das Paar in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat.

Der Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft unterliegt keiner besonderen Regelung. Wenn die früheren eingetragenen Partner gemeinsames Eigentum an unbeweglichen Sachen oder gemeinsame Verbindlichkeiten haben, finden die einschlägigen allgemeinen Vorschriften Anwendung.

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

Rechtshandlungen zur Begründung oder Übertragung eines dinglichen Rechts an unbeweglichen Sachen oder zur Änderung oder zum Widerruf solcher Rechte bedürfen der Schriftform. Eigentumsübertragungen von unbeweglichen Sachen, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind, werden erst mit ihrer Eintragung in das Register wirksam.

Letzte Aktualisierung: 14/12/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Deutschland

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften“? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1. Oktober 2017 können in Deutschland keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Gleichgeschlechtliche Paare können seit diesem Zeitpunkt die Ehe miteinander eingehen und sind damit verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt. Bestehende Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Bereits bestehende Lebenspartnerschaften können daher in der bisherigen Form fortgesetzt werden.

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft“ findet sie Anwendung?

Nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) konnten von August 2001 bis einschließlich September 2017 zwei Menschen gleichen Geschlechts in der Bundesrepublik Deutschland eine Lebenspartnerschaft begründen. Die Rechtsfolgen der Lebenspartnerschaft waren (bzw. sind weiterhin) weitgehend den Rechtsfolgen der Ehe nachgebildet.

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren. Das LPartG erklärt insoweit die Regelungen über das gesetzliche Güterrecht zwischen Ehepaaren für entsprechend anwendbar (§ 6 LPartG). Daneben können durch den Lebenspartnerschaftsvertrag die Wahlgüterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft begründet werden (§ 7 LPartG).

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

Aufgrund des Verweises auf das Güterrecht für Ehepaare gelten die dazu gemachten Ausführungen entsprechend.

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. Die Regelungen über den Trennungsunterhalt werden insoweit für entsprechend anwendbar erklärt (§ 12 LPartG). Hinsichtlich des nachpartnerschaftlichen Unterhalts werden die Regelungen betreffend den nachehelichen Unterhalt und den Versorgungsausgleich für entsprechend anwendbar erklärt (§§ 16 und 20 LPartG).

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Das gesetzliche Erbrecht der eingetragenen Lebenspartner ist dem der Ehegatten gleichgestellt (§ 10 LPartG).

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

Das Familiengericht ist sachlich für Verfahren, die Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht betreffen, zuständig. Diese Verfahren zählen zu den Lebenspartnerschaftssachen und es gelten die Vorschriften für das Verfahren auf Scheidung.

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

Eine Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haftet wegen des Verweises auf das eheliche Güterrecht in aller Regel nur für die eigenen Schulden und nur mit dem eigenen Vermögen. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte zur angemessenen Deckung des täglichen Lebensbedarfs der Familie (§ 8 Abs. 2 LPartG i.V.m. § 1357 BGB). Die Ausführungen zu etwaigen Verfügungsbeschränkungen gelten wegen des Verweises auf das eheliche Güterrecht entsprechend.

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat.

Die gemeinsame Wohnung und die Haushaltsgegenstände können während des Getrenntlebens (§§ 13 und 14 LPartG) bzw. nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 17 LPartG i.V.m. §§ 1568a und b BGB) verteilt werden.

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

Falls die Partner die Gütergemeinschaft als Güterstand wählen, müssen sie den notariellen Partnerschaftsvertrag dem Grundbuchamt vorlegen und die Berichtigung des Grundbuchs beantragen. In allen anderen Fällen, d.h. wenn die Partner nicht die Gütergemeinschaft als Güterstand wählen, muss das Grundbuch nicht berichtigt werden.

Letzte Aktualisierung: 02/11/2023

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Spanien

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften“? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen.

Ja.

Es gibt in Spanien keine landesweite zivilrechtliche Regelung für nichteheliche Lebensgemeinschaften (*parejas de hecho*). Die meisten Autonomen Gemeinschaften haben deshalb eigene – zivilrechtliche oder rein administrative – Regelungen für die Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, für deren rechtlichen Rahmen, rechtliche Wirkungen, die Art und Weise ihrer Beendigung und deren Rechtsfolgen eingeführt. Hinzu kommen die Foralrechte, d. h. die regionalen zivilrechtlichen Sonderregelungen (*derechos forales*), die in Spanien neben dem allgemeinen landesweit geltenden Zivilrecht bestehen. Die rechtliche Anerkennung nichtehelicher Lebensgemeinschaften ist in jeder Autonomen Gemeinschaft anders geregelt. Als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung solcher Lebensgemeinschaften reicht in manchen Landesteilen eine Mindestdauer des Zusammenlebens oder das Zusammenleben mit gemeinsamen Kindern aus, während anderswo die nichteheliche Lebensgemeinschaft eingetragen oder für Verwaltungszwecke registriert werden muss. Es gibt sogar vier Autonome Gemeinschaften (Balearen, Extremadura, Baskenland und Galicien), in denen die Lebensgemeinschaft erst durch Eintragung in ein Register begründet wird bzw. in denen eine Eintragungspflicht besteht.

Es sei darauf hingewiesen, dass Verwaltungsangelegenheiten vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Dieses Informationsblatt enthält dennoch eine Reihe von Verweisen auf rein verwaltungsrechtliche Vorschriften für nichteheliche Lebensgemeinschaften und deren Eintragung, die bestimmte Autonome Gemeinschaften erlassen haben, die im Bereich des Zivilrechts ansonsten keine verfassungsrechtliche Zuständigkeit haben.

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft“ findet sie Anwendung?

Die verschiedenen Regelungen, die es gibt, enthalten in Bezug auf Vermögensgegenstände, die im Laufe der nichtehelichen Lebensgemeinschaft angeschafft wurden, keine besonderen Vorschriften wirtschafts- oder vermögensrechtlicher Art. Das eheliche Güterrecht gilt nicht für nichteheliche Lebensgemeinschaften, d. h., sofern das Paar in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine besondere Vereinbarung (*convenio*) getroffen hat, sind für Miteigentum oder Gemeinschaftseigentum (*condominios oder comunidades de bienes*) die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (*Código civil*) (oder des Foralrechts (*códigos forales*)) maßgebend.

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

Die Parteien können ihre Finanzen und ihre Eigentumsverhältnisse selbst regeln. Zu diesem Zweck enthält die Mehrzahl der regionalen Regelungen eine spezifische Bestimmung über die Vereinbarungen, die die Parteien schließen können. Die meisten Gesetze schreiben für solche Vereinbarungen die Schriftform vor, auch wenn in einigen Regionen mündliche Vereinbarungen zulässig sind (Balearen und Kanarische Inseln).

Für schriftliche Vereinbarungen gilt allgemein, dass sie auf der Grundlage öffentlicher oder privatschriftlicher Urkunden geschlossen werden können. Die verschiedenen Regionalregelungen erlauben es den Parteien auch, für den Fall, dass die Beziehung endet und ein finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Parteien besteht, einen finanziellen Ausgleich vorzusehen.

In einigen Regionen muss die Vereinbarung von einem Notar beurkundet werden. Dies gilt für Aragonien, Kantabrien, Katalonien, Extremadura, Galicien und Madrid.

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

Ja, es gibt Einschränkungen der Vertragsfreiheit. Der Umfang dieser Einschränkungen ist regional unterschiedlich geregelt. Im Allgemeinen sind Vereinbarungen, die gegen zwingendes Recht verstoßen oder den Partnern keine gleichen Rechte verleihen, ebenso nichtig wie Vereinbarungen, die einem der Partner ernsthaft zum Nachteil gereichen. Einige Gesetze sehen auch ausdrücklich vor, dass Vereinbarungen, deren Gegenstand rein persönlicher Natur ist oder die die Privatsphäre der Lebenspartner berühren, ungültig sind. Darüber hinaus dürfen Vereinbarungen Dritten nicht schaden.

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Die Folgen der Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hängen in erster Linie von den Vereinbarungen ab, die die Parteien gegebenenfalls geschlossen haben. In einigen Regionen war es dem Paar unter Umständen möglich, einen finanziellen Ausgleich zu vereinbaren, wenn ein finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Partnern bestand. Für die Auflösung und Liquidation des gemeinsamen Vermögens gelten in jedem Fall die allgemeinen Zivil- und Verfahrensvorschriften. Regionen wie Katalonien und Aragonien verlangen von den Gerichten, dass sie einen finanziellen Ausgleich für die Arbeit eines Partners im Haushalt oder für die Arbeit im finanziellen und beruflichen Interesse des anderen Partners zusprechen.

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Einige Autonome Gemeinschaften stellen nichteheliche Lebensgemeinschaften erbrechtlich der Ehe gleich. Darüber hinaus erkennen einige Autonome Gemeinschaften ein Erbrecht am gemeinsamen Hausrat an sowie das Recht, die gemeinsame Wohnung für ein Jahr weiter zu nutzen oder den Mietvertrag für die Wohnung zu übernehmen.

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

Die Justizbehörden sind befugt, die vermögensrechtlichen Folgen einer Trennung zu regeln. Anders als die Ehe begründet eine nichteheliche Lebensgemeinschaft in Bezug auf den Güterstand keine besonderen Befugnisse (Artikel 769 und 807 der Zivilprozessordnung). Die Verteilung des Vermögens, für die die Justizbehörden zuständig sind, unterliegt folglich den allgemeinen Vorschriften (Artikel 50 ff. des Zivilgesetzbuchs).

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

Abgesehen davon, dass manche Regionen ausdrücklich vorschreiben, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften den Rechten Dritter nicht entgegenstehen dürfen, unterliegen die vermögensrechtlichen Wirkungen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Verhältnis zu Dritten generell einer besonderen Regelung. Nur in einigen wenigen Autonomen Gemeinschaften (z. B. in Andalusien) haften beide Partner Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch für bestimmte Kosten.

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat.

Weder auf nationaler Ebene noch in den Autonomen Gemeinschaften gibt es besondere Verfahrensvorschriften für die Auflösung und Liquidation des Vermögens von Paaren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Im Allgemeinen gilt unbeschadet der Bestimmungen der verschiedenen in Spanien bestehenden zivilrechtlichen Systeme der Güterstand der Gütergemeinschaft (ungeteiltes Eigentum beider Partner) gemäß Artikel 392 ff. des Zivilgesetzbuchs, sodass die Vermögensauseinandersetzung nach den allgemeinen Regeln für ungeteiltes gemeinsames Vermögen erfolgt (Artikel 400 des Zivilgesetzbuchs).

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

Die Eintragung einer Immobilie setzt die Errichtung einer öffentlichen Urkunde durch einen Notar voraus.

Das Eintragungsverfahren hängt davon ab, was zivilrechtlich hierfür vorgesehen ist, und muss im Einklang mit diesen Vorgaben durchgeführt werden. Wird eine Partnerschaft nur administrativ – d. h. ohne zivilrechtliche Folgen – eingetragen und anerkannt, so wird eine gewöhnliche Miteigentümerschaft angenommen. In jedem Fall müssen die Registrierungsgrundsätze, die für öffentliche Urkunden gelten, eingehalten werden.

Letzte Aktualisierung: 01/02/2023

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Frankreich

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften“? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen

In Frankreich gibt es – neben der Ehe – nur eine Form der zivilrechtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft: In Frankreich wird die eingetragene Partnerschaft als ziviler Solidaritätspakt (PACS) bezeichnet. Er wird in Artikel 515-1 Zivilgesetzbuch (*Code civil*) definiert als ein Vertrag, der von zwei volljährigen natürlichen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts zur Organisation ihres Zusammenlebens geschlossen wird.

Die eingetragene Partnerschaft entfaltet vermögensrechtliche Wirkungen zwischen den Partnern und gegenüber Dritten. Sie sind weniger umfangreich als die eines ehelichen Güterstands und lassen dem Willen der Partner mehr Raum.

Die vermögensrechtlichen Beziehungen unterliegen einer Reihe von Rechtsvorschriften, die die Befugnisse, das Eigentum an den Vermögenswerten sowie die Rechte und Pflichten der Partner während der Dauer des PACS betreffen.

Darüber hinaus unterliegen die Partner unabhängig vom gewählten Güterstand einer zwingenden Grundregelung. So bestimmt Artikel 515-4 Zivilgesetzbuch, dass sich die Partner zu einem gemeinsamen Leben sowie zu materieller Hilfe und gegenseitiger Unterstützung verpflichten. Die Partner haften außerdem grundsätzlich gesamtschuldnerisch gegenüber Dritten für die Schulden, die einer von ihnen für die Zwecke des täglichen Bedarfs eingegangen ist.

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft“ findet sie Anwendung?

Nach französischem Recht können die Partner eines PACS zwischen zwei Güterständen wählen.

Mangels besonderer Vereinbarung gilt als allgemeiner Güterstand die Gütertrennung mit der Vermutung des Miteigentums bis zum Beweis des Gegenteils. So behält jeder Partner das Recht, sein persönliches Eigentum selbst zu verwalten, zu nutzen und frei darüber zu verfügen. Er haftet zudem allein für die vor

oder während des Vertrags entstandenen persönlichen Schulden (Artikel 515-5 Zivilgesetzbuch). Nur wenn nachgewiesen wird, dass der Gegenstand nicht im alleinigen Eigentum eines Partners steht, gilt er als Gemeinschaftseigentum, das den Partnern jeweils zur Hälfte gehört.
Die Partner können aber auch eine beschränkte Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft) vereinbaren. Die während des PACS erworbenen Vermögensgegenstände, ganz gleich ob sie gemeinsam oder von einem Partner allein erworben wurden, gelten dann als hälftiges Miteigentum (Artikel 515-5-1 Zivilgesetzbuch). Bestimmte in Artikel 515-5-2 Zivilgesetzbuch genannte Vermögenswerte verbleiben allerdings im ausschließlichen Eigentum der einzelnen Partner, wie zum Beispiel von einem der Partner nach dem Eingehen des PACS bezogene Gelder, die nicht für den Erwerb von Vermögensgegenständen genutzt wurden; selbst geschaffene Vermögenswerte und deren Zubehör; persönliche Gegenstände und Vermögenswerte; Vermögen oder Teile von Vermögen, die mit Geldern erworben wurden, die einem der beiden Partner bereits vor der Eintragung der ursprünglichen oder geänderten PACS-Vereinbarung gehörten; Vermögen oder Teile von Vermögen, die mit geschenkten oder geerbten Geldern erworben wurden, sowie Teile von Vermögen, die durch Versteigerung eines Gegenstandes oder eines Teils davon erworben wurden, der aufgrund einer Erbengemeinschaft oder infolge einer Schenkung im Eigentum eines der beiden Partner stand.
Zur Erinnerung: In Frankreich gibt es – neben der Ehe – nur eine Form der zivilrechtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft: den PACS.

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

Die Partner können ihre PACS-Vereinbarung vor dem Standesamt oder vor einem Notar schließen.
Gemäß Artikel 515-3 Zivilgesetzbuch müssen Personen, die einen zivilen Solidaritätspakt miteinander eingehen, dies gemeinsam vor dem Standesamt der Gemeinde erklären, in der sie ihren gemeinsamen Wohnsitz nehmen, oder – falls der Festlegung eines gemeinsamen Wohnsitzes schwerwiegende Gründe entgegenstehen – vor dem Standesamt der Gemeinde, in der einer der Partner seinen Wohnsitz hat. Dabei legen die Partner die untereinander getroffene Vereinbarung dem Standesbeamten vor.
Die PACS-Vereinbarung kann auch vor dem Notar geschlossen werden. Hierzu nimmt der beurkundende Notar die gemeinsame Erklärung entgegen, registriert den Pakt und erledigt die Offenlegungsformalitäten (Artikel 515-3 Absatz 5 Zivilgesetzbuch).
Die Partner können wählen, ob sie eine beschränkte Gütergemeinschaft gemäß Artikel 515-5-1 Zivilgesetzbuch eingehen möchten. Ansonsten gilt für sie gemäß Artikel 515-5 Zivilgesetzbuch mit Abschluss des PACS automatisch Gütertrennung.
Während des PACS können die Partner den vereinbarten Güterstand ändern oder zu einem anderen Güterstand wechseln, und zwar mittels einer Änderungsvereinbarung, die ebenso eingetragen wird wie der ursprüngliche Pakt. Diese Änderungsvereinbarung wird dem Standesbeamten bzw. dem Notar, der die ursprüngliche Vereinbarung eingetragen hatte, vorgelegt oder zugeschickt, damit sie beim Standesamt registriert wird (siehe Artikel 515-3 Absatz 6 Zivilgesetzbuch).

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

Für die durch einen PACS verbundenen Partner gilt Gütertrennung, sofern in der PACS-Vereinbarung nichts anderes vermerkt ist. Die Partner können jedoch auch ausdrücklich vereinbaren, dass sie eine beschränkte Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft) eingehen möchten. Artikel 515-5-1 Zivilgesetzbuch führt hierzu aus, dass die Partner in ihrer ursprünglichen Vereinbarung oder in einer Änderungsvereinbarung angeben können, dass ab der Registrierung dieser Vereinbarung für die gemeinsam oder getrennt erworbenen Vermögensgegenstände Gütergemeinschaft gelten soll. Diese Vermögensgegenstände gelten dann als hälftiges Miteigentum, ohne dass der eine Partner dem anderen vorhalten kann, dass das Vermögen zu ungleichen Teilen erworben wurde.
Ganz gleich, welcher Güterstand gewählt wird, unterliegen die beiden Partner mit dem Eingehen des PACS einem verbindlichen Statut güterrechtlicher Wirkungen, das ihre Rechte und Pflichten untereinander sowie gegenüber Dritten regelt. So bestimmt Artikel 515-4 Zivilgesetzbuch, dass sich die Partner zu einem gemeinsamen Leben sowie zu materieller Hilfe und gegenseitiger Unterstützung verpflichten. Die Partner haften außerdem grundsätzlich gesamtschuldnerisch gegenüber Dritten für die Schulden, die einer von ihnen für die Zwecke des täglichen Bedarfs eingegangen ist.

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Nach Artikel 515-7 Zivilgesetzbuch endet der zivile Solidaritätspakt, wenn einer der Partner verstirbt oder einer oder beide Partner heiraten. Die Auflösung des PACS wird mit Eintritt des entsprechenden Ereignisses wirksam. Zudem kann der PACS durch gemeinsame Erklärung der Partner oder durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.
Eine solche Auflösung wird – was das Rechtsverhältnis zwischen den Partnern betrifft – ab ihrer Registrierung wirksam. Die Auflösung kann Dritten gegenüber ab dem Tag ihrer Registrierung geltend gemacht werden.
Die Auflösung bzw. Aufhebung der eingetragenen Partnerschaft zieht die Abwicklung des Güterstandes nach sich.
Gemäß Artikel 515-7 Absatz 10 Zivilgesetzbuch regeln die Partner die Auflösung der ihnen aus dem PACS entstandenen Rechte und Pflichten selbst. Nur wenn sich die Partner nicht einigen können, entscheidet das Gericht über die güterrechtlichen Wirkungen der Trennung.
Jeder Partner übernimmt sein persönliches Eigentum.
Das gemeinschaftliche Eigentum wird hälftig aufgeteilt, sofern nicht in der zwischen den Partnern getroffenen Vereinbarung etwas anderes vermerkt ist. Die getrennten Partner können die Gütergemeinschaft allerdings auch aufrechterhalten.
Forderungen im Innenverhältnis der Partner werden geregelt.
Die besonderen erbrechtlichen Bestimmungen über bevorzugte Zuweisungen an einen Miterben („*attributions préférentielles par voie de partage*“) gemäß Artikel 831, 831-2, 832-3 und 832-4 Zivilgesetzbuch gelten auch im Rahmen eines PACS.

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Wenn ein Partner verstirbt, führt dies zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Die Auflösung wird am Todestag wirksam und bedeutet, dass der partnerschaftliche Güterstand wie oben beschrieben abgewickelt wird.
Im französischen Erbrecht gilt der hinterbliebene Partner nicht als gesetzlicher Erbe. Er kann jedoch per Testament als Erbe eingesetzt werden.
Der Hinterbliebene hat für die Wohnung, in der er zum Zeitpunkt des Todes seinen Hauptwohnsitz hatte, ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht für ein Jahr (zu den in Artikel 763 Absätze 1 und 2 Zivilgesetzbuch genannten Bedingungen).
Dieses Recht gehört allerdings nicht zum ordre public, und es besteht die Möglichkeit, den hinterbleibenden Partner im Testament davon auszuschließen.
Der Hinterbliebene kann auch die bevorzugte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung beantragen, wenn der Verstorbene dies in seinem Testament ausdrücklich so verfügt hat (Artikel 515-6 Absatz 2 Zivilgesetzbuch).

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

Für das gemeinschaftliche Eigentum von PACS-Partnern oder Lebensgefährten ist das Familiengericht zuständig, siehe Gesetz Nr. 2009-506 vom 12. Mai 2009 über die Vereinfachung des Rechts (*Loi n° 2009-506 du 12 mai 2009 sur la simplification du droit*), Dekret Nr. 2009-1591 vom 17. Dezember 2009 zum familiengerichtlichen Verfahren im Bereich ehelicher Güterstände und Gütergemeinschaften (*Décret n° 2009-1591 du 17 décembre 2009 relatif à la procédure devant le juge aux affaires familiales en matière de régimes matrimoniaux et d'indivision*s) sowie Rundschreiben CIV/10/10 vom 16. Juni 2010 über die Zuständigkeiten des Familiengerichts im Bereich der Vermögensabwicklung (*Circulaire CIV/10/10 du 16 juin 2010 sur les compétences du juge aux affaires familiales en matière de liquidation*).

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

Gemäß Artikel 515-4 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs haften die Partner unabhängig von dem gewählten Güterstand gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die einer von ihnen für die Zwecke des täglichen Bedarfs eingegangen ist. Die gesamtschuldnerische Haftung gilt jedoch nicht für eindeutig unverhältnismäßig hohe Ausgaben. Ebenso wenig gilt sie für Ratenkäufe oder Darlehen, die ohne Zustimmung des Ehepartners eingegangen wurden, außer wenn es sich um geringe, für den täglichen Bedarf erforderliche Beträge handelt und der Gesamtbetrag bei mehreren Darlehen gemessen an der Haushaltsführung nicht unverhältnismäßig hoch ist.

Gemäß Artikel 515-5 Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs gilt für den Partner, der allein eine Immobilie besitzt, gegenüber gutgläubigen Dritten, dass er die alleinige Befugnis hat, dieses Eigentum selbst zu verwalten, zu nutzen und darüber zu verfügen.

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat

Gemäß Artikel 515-7 Absatz 10 Zivilgesetzbuch müssen die Partner bei Auflösung des PACS die aus dem PACS entstandenen Rechte und Pflichten selbst abwickeln. Nur wenn sich die Partner nicht einigen können, entscheidet das Gericht über die güterrechtlichen Wirkungen der Trennung.

Die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens erfolgt also entweder auf gütlichem oder auf gerichtlichem Wege. Bei gütlicher Einigung schließen die Partner eine Aufteilungsvereinbarung. Wenn diese Vereinbarung Vermögensgegenstände betrifft, die einer Eintragung im Grundbuch unterliegen, muss sie notariell beurkundet werden. Über die Aufteilung wird vor Gericht entschieden, wenn sich die Parteien nicht über die Abwicklung des gemeinsamen Vermögens bzw. die Aufteilung der Güter einigen können. Über Anträge auf Aufrechterhaltung der Gütergemeinschaft oder auf bevorzugte Zuweisung (Art. 831 Zivilgesetzbuch) entscheidet das Gericht.

Wenn die Partner dem gesetzlichen Güterstand des PACS, also der Gütertrennung, unterlagen, werden alle Vermögensgegenstände, bei denen die Partner nachweisen können, welchem Partner sie gehören, dem betreffenden Partner zugewiesen. Auch die persönlichen Schulden werden nicht geteilt. Vermögenswerte hingegen, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, welchem Partner sie gehören, werden als gemeinsames Eigentum betrachtet, und jedem Partner hälftig zugeschlagen.

Wenn sich die Partner zuvor für den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft entschieden hatten, gehört das Gemeinschaftseigentum jedem Partner zur Hälfte. Das Gemeinschaftseigentum wird dann im Falle einer Trennung hälftig zwischen ihnen aufgeteilt, mit Ausnahme bestimmter Vermögensgegenstände, die im individuellen Eigentum der Partner verbleiben (siehe oben sowie Artikel 515-5-2 Zivilgesetzbuch).

Die besonderen erbrechtlichen Bestimmungen über bevorzugte Zuweisungen an einen Miterben („*attributions préférentielles par voie de partage*“) gemäß Artikel 831, 831-2, 832-3 und 832-4 Zivilgesetzbuch gelten auch im Rahmen eines PACS.

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

Bei einer gütlichen Teilung, die ins Grundbuch eingetragene Vermögensgegenstände (also Immobilien) betrifft, muss die Abwicklung bzw. Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens vom Notar beurkundet werden.

Artikel 710-1 Zivilgesetzbuch verfügt nämlich, dass jegliche Rechtshandlung und jegliches Recht entweder einer öffentlichen Beurkundung durch einen in Frankreich tätigen Notar, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Beurkundung durch eine Verwaltungsbehörde bedürfen, damit die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch veranlasst werden können.

Letzte Aktualisierung: 09/03/2022

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Malta

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften“? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen.

Die im maltesischen Recht vorgesehene Form der eingetragenen Partnerschaft ist die Form der „zivilrechtlichen Lebensgemeinschaft“ („civil union“) im Sinne des gleichlautenden Gesetzes (Civil Unions Act) – Kapitel 530 der maltesischen Gesetzessammlung „Laws of Malta“. Als zivilrechtliche Lebensgemeinschaft eingetragen werden kann eine Partnerschaft zwischen zwei Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts. Sobald die zivilrechtliche Lebensgemeinschaft eingetragen ist, hat sie die gleichen Rechtswirkungen und -folgen wie eine zivilrechtliche Ehe. Partner einer zivilrechtlichen Lebensgemeinschaft, die vor Inkrafttreten der Änderungen des Ehegesetzes und anderer Gesetze von 2017 geschlossen wurde, können ihre Lebensgemeinschaft seit dem 1. September 2017 innerhalb von 5 Jahren in eine Ehe umwandeln. Wird eine zivilrechtliche Lebensgemeinschaft in eine Ehe umgewandelt, so endet die eingetragene Lebensgemeinschaft mit dieser Umwandlung, und die so begründete Ehe gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem die zivilrechtliche Lebensgemeinschaft begründet wurde.

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft“ findet sie Anwendung?

Eine zivilrechtliche Lebensgemeinschaft und eine zivilrechtliche Ehe entfalten die gleichen Rechtswirkungen. Dies gilt auch für die Güterstände. Der maltesische Staat lässt Parteien, die nach maltesischem Recht eine zivilrechtliche Lebensgemeinschaft eingehen möchten, die freie Wahl des Güterstands. Am weitesten verbreitet ist in Malta allerdings die Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand jeder Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft, es sei denn, die Parteien, die eine solche Verbindung bereits eingegangen sind oder die im Begriff sind, eine solche Verbindung einzugehen, entscheiden sich für eine andere Güterstandsregelung, solange diese nicht dem Geist des maltesischen Rechts zuwiderläuft. Diese andere Güterstandsregelung muss beurkundet werden. Andere eheliche Güterstände, die auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften gelten, sind in Malta die Gütertrennung und die Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung.

Die **Errungenschaftsgemeinschaft** ist der gesetzliche Güterstand in Malta. Alles, was die Parteien im Laufe ihrer Lebensgemeinschaft erwerben, ist Teil der Errungenschaftsgemeinschaft und gehört daher zu gleichen Teilen beiden Parteien. Das maltesische Recht legt ausdrücklich fest, was zur Errungenschaftsgemeinschaft gehört. Schenkungen, Erbschaften und das Eigenvermögen der Parteien sind ausgenommen.

Anstelle der Errungenschaftsgemeinschaft kann auch **Gütertrennung** gewählt werden. Danach hat jede Partei die absolute Kontrolle über die vor und nach Begründung der Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft erworbenen Vermögensgegenstände und verwaltet diese eigenständig, ohne dass die Zustimmung des Partners erforderlich ist.

Die **Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung** ist ein weiterer ehelicher Güterstand, den die Parteien anstelle der Errungenschaftsgemeinschaft wählen können. Danach hat jede Partei das Recht, in eigenem Namen Vermögensgegenstände zu erwerben und sie als ausschließlicher Eigentümer zu behalten und zu verwalten. Ein gemeinsamer Vermögenserwerb ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Das gemeinsam erworbene Vermögen wird von den Parteien gemeinsam verwaltet.

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

In der **Errungenschaftsgemeinschaft** gilt als allgemeine Regel, dass beide Parteien gemeinsam über ihr eheliches Vermögen bestimmen und es gemeinsam verwalten müssen. Bei diesem Güterstand unterscheidet das maltesische Recht jedoch zwischen der ordentlichen Verwaltung, d. h. den Handlungen, die von einem Partner allein vorgenommen werden können, und der außerordentlichen Verwaltung, d. h. den Handlungen, die von den Partnern gemeinsam vorgenommen werden müssen. Das maltesische Recht führt nur außerordentliche Verwaltungshandlungen auf. Daher gelten alle Handlungen, die nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt sind, als Handlungen im Rahmen der ordentlichen Verwaltung. Eine formale Voraussetzung, die stets erfüllt sein muss, damit die Errungenschaftsgemeinschaft reibungslos funktioniert, ist daher die Zustimmung beider Parteien. In Fällen, in denen die Zustimmung zur Übertragung oder Begründung eines dinglichen oder persönlichen Rechts an beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht erteilt wurde, kann folglich die diesbezügliche Urkunde auf Antrag der Partei, die ihre Zustimmung nicht erteilt hat, für nichtig erklärt werden.

Bei **Gütertrennung** gilt als allgemeine Regel, dass jeder Partner das Recht hat, selbst über sein Vermögen ohne Zustimmung des anderen Partners zu bestimmen und es in eigenem Namen zu verwalten.

Bei der **Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung** ist die allgemeine Regel, dass eine Partei, die einen Vermögensgegenstand allein erwerben will, dies tun kann, ohne zuvor die Zustimmung der anderen Partei einholen zu müssen, und dass sie das Recht hat, über den erworbenen Gegenstand selbst zu bestimmen und ihn selbst zu verwalten. Wenn hingegen beide Partner einen Gegenstand gemeinsam erwerben, wird von einer beiderseitigen Zustimmung ausgegangen, sodass beide das Recht haben, über den erworbenen Gegenstand gemeinsam zu bestimmen und ihn gemeinsam zu verwalten.

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

In der **Errungenschaftsgemeinschaft** sind die Partner verpflichtet, gemeinsam zu handeln. Es steht ihnen daher nicht frei, allein über das Vermögen zu bestimmen und es allein zu verwalten, es sei denn, es handelt sich um Handlungen der ordentlichen Verwaltung, die nicht der Zustimmung beider Partner bedürfen.

Bei **Gütertrennung** hingegen kann jeder Partner nach Belieben mit seinem Eigentum ohne Einmischung des anderen Partners verfahren.

Bei der **Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung** kann der Partner, der einen Gegenstand ohne Zustimmung des anderen Partners erwirbt, uneingeschränkt über den Gegenstand bestimmen. Erwerben die Partner den Gegenstand jedoch gemeinsam, können sie in der Folge nur gemeinsam über diesen Gegenstand bestimmen.

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Bei der **Errungenschaftsgemeinschaft** sieht das Gesetz unmissverständlich vor, dass dieser Güterstand ab dem Tag der Eheschließung wirksam wird und mit dem Tod eines der Ehegatten oder mit der Auflösung der Ehe endet. Trennen sich die Eheleute, kann dem Gesetz zufolge die rechtliche Auseinandersetzung des Vermögens beantragt werden.

Die **Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung** endet laut Gesetz unter anderem mit der Auflösung der Ehe oder der Trennung ohne Auflösung des Ehebands.

Bei **Gütertrennung** gilt, dass die Ehegatten bei Beendigung oder Ungültigerklärung ihrer Ehe oder bei einer Trennung ohne Auflösung des Ehebands weiter über das in eigenem Namen erworbene Vermögen bestimmen und es weiter verwalten.

Gleiches gilt für eingetragene Partnerschaften.

Eine Ehescheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe wirkt sich auf das eheliche Vermögen dergestalt aus, dass alles, was während der Ehe erworben wurde, entweder im Wege einer gütlichen Einigung oder durch ein Urteil des zuständigen Gerichts zwischen den Parteien aufgeteilt wird.

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Nach dem Tod eines Partners findet das maltesische Erbrecht nur dann Anwendung, wenn die maltesischen Gerichte zuständig sind. Der wichtigste zu berücksichtigende Faktor ist, ob der Erblasser ein Testament hinterlassen hat oder nicht.

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

Zuständig für Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands ist das Zivilgericht (Abteilung für Familiensachen) [Civil Court (Family Section) – Qorti Ċivili (Sezzjoni tal-Familja)].

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

Sobald der Güterstand für die Partnerschaft wirksam wird, begründet er gegebenenfalls ein Rechtsverhältnis zwischen den Partnern und Dritten. Dritte können ihre Ansprüche gegenüber beiden Partnern gemeinschaftlich oder getrennt geltend machen, je nachdem, mit wem sie einen Vertrag geschlossen oder wem gegenüber sie eine Forderung begründet haben.

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat.

Die Auseinandersetzung des Vermögens findet in der Regel nach Einleitung des Trennungs- oder Scheidungsverfahrens statt. Bevor in der Sache ein Gericht angerufen werden kann, müssen sich die Parteien auf ein Mediationsverfahren einlassen, um mit Hilfe eines Mediators zu einer gütlichen Einigung zu gelangen.

Bei einer erfolgreichen Mediation trennen sich die Partner einvernehmlich und legen in einer notariell zu beurkundenden Vereinbarung ihre gegenseitigen Rechte, ihre Rechte gegenüber den Kindern und die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens fest. Die Vereinbarung wird gerichtlich überprüft, damit gewährleistet ist, dass die Rechte der Parteien ausgewogen berücksichtigt wurden. Nach Genehmigung durch das zuständige Gericht wird die Vereinbarung notariell beurkundet und eingetragen, damit sie ihre Rechtswirkung in jeder Hinsicht – auch gegenüber Dritten – entfalten kann.

Ist die Mediation nicht erfolgreich und können sich die Parteien nicht einigen, müssen sie sich an das Gericht wenden, um die Auflösung des Güterstands und die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens zu erwirken. Sobald die Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird, wird sie eingetragen, damit sie ihre Rechtswirkung allgemein, d. h. auch gegenüber Dritten, entfalten kann.

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

Für die Eintragung von Immobilien in Malta legt der Notar, der den Vertrag erstellt hat, dem öffentlichen Register zu diesem Zweck einen Vermerk über die notarielle Beurkundung vor. Unmittelbar nach Eingang dieses Vermerks wird die Immobilie eingetragen, und der Vertrag wird sowohl für die Vertragsparteien als auch gegenüber Dritte rechtsverbindlich.

Letzte Aktualisierung: 04/11/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Österreich

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften“? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen.

Neben dem Institut der „Ehe“ gibt es in Österreich auch das Institut der „Eingetragenen Partnerschaft“ nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG). Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2017 die unterschiedlichen Regelungen für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare aufgehoben. Damit können seit dem 1.1.2019 auch gleichgeschlechtliche Paare in Österreich heiraten. Weiters haben auch verschiedengeschlechtliche Paare seit diesem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft, die bis dahin gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehalten war.
Inhaltliche Abweichungen von den für Ehepartner geltenden Regeln bestehen nur geringfügig, beispielsweise beim Mindestalter (18 Jahre, keine „Ehefähigkeitserklärung“ ab dem 16. Lebensjahr) oder bei der Auflösung (diese ist jedenfalls nach drei Jahren nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft möglich; bei der Ehe gibt es in Ausnahmefällen eine Frist von sechs Jahren).

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft“ findet sie Anwendung?

Auch für die Eingetragene Partnerschaft gilt wie für die Ehe gesetzlich das Prinzip der Gütertrennung (§ 1217 Abs. 2 iVm § 1233 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, ABGB. Jeder Eingetragene Partner behält das in die Partnerschaft Eingebrachte und wird Alleineigentümer des von ihm Erworbenen. Jeder Eingetragene Partner ist auch allein Gläubiger seiner Schuldner und Schuldner seiner Gläubiger.

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

Auch Eingetragene Partner können ihr Güterrecht mittels Partnerschaftsverträgen unter denselben Voraussetzungen wie Ehepartner regeln. Den Parteien steht es frei, den gesetzlichen Güterstand durch vertragliche Regelung abzubedingen. Derartige Vereinbarunge bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Notariatsaktes (§ 1 NotAktsG).

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

Es gelten inhaltlich dieselben Regelungen wie für Ehepartner.

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Es gelten inhaltlich dieselben Regelungen wie für Ehepartner (§§ 24 ff EPG).

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Es gelten inhaltlich dieselben Regelungen wie für Ehepartner (§§ 24 ff EPG).

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

Es gelten inhaltlich dieselben Regelungen wie für Ehepartner.

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

Es gelten inhaltlich dieselben Regelungen wie für Ehepartner.

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat.

Es gelten inhaltlich dieselben Regelungen wie für Ehepartner.

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

Ein Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechts ins Grundbuch ist bei jenem Bezirksgericht zu stellen, das für den Sprengel, in dem die einzutragende Liegenschaft liegt, zuständig ist.
Der schriftlich eingebrachte Antrag muss vom Antragsteller unterschrieben werden. Die Unterschrift muss grundsätzlich nicht beglaubigt sein, außer die Aufsandungserklärung wird in den Antrag aufgenommen.
Mit dem Antrag muss eine öffentliche Urkunde oder Privaturkunde mit beglaubigten Unterschriften der Parteien, die einen Rechtsgrund für den Eigentumserwerb enthalten (zB ein Kaufvertrag), vorgelegt werden. Privaturkunden müssen neben den genauen Angaben der Liegenschaft auch die sogenannte Aufsandungserklärung enthalten.
Die Aufsandungserklärung ist die ausdrückliche Erklärung desjenigen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll, dass er in die Einverleibung einwilligt (bei einem Kaufvertrag ist dies der Verkäufer). Die Aufsandungserklärung muss gerichtlich oder notariell beglaubigt und vom Verpflichteten unterfertigt sein. Die Erklärung kann auch im Grundbuchsantrag abgegeben werden, die Unterschriften des Grundbuchsantrages müssen dann allerdings gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.
Mit dem Antrag muss weiters die steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 160 BAO vorgelegt werden. Dies ist eine „Bestätigung“ des Finanzamtes, dass der Einverleibung keine Bedenken hinsichtlich der zu zahlenden Steuern entgegenstehen.
Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt oder Notar gestellt, muss dieser elektronisch eingebracht werden. Die Beilagen sind in diesem Fall in ein Urkundenarchiv zu stellen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes kann dann auch durch eine Selbstberechnungserklärung des Rechtsanwalts oder Notars ersetzt werden.

Letzte Aktualisierung: 05/06/2023

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite pt wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: en.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Portugal

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften“? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen.

Im portugiesischen Recht gibt es keine Regelung für eingetragene Partnerschaften.
Das Gesetz Nr. 7/2001 sieht jedoch bestimmte Maßnahmen zum Schutz nichtehelicher Lebensgemeinschaften (*uniões de facto*) vor. Hierzu zählt nach Artikel 3 des vorgenannten Gesetzes das Recht, die Familienwohnung zu nutzen und eine Rente zu beziehen, wenn einer der Partner stirbt. Darüber hinaus sieht Artikel 2020 des portugiesischen Zivilgesetzbuchs (*Código Civil*) für den Fall, dass einer der Partner stirbt, eine Unterhaltszahlung aus dem Vermögen des verstorbenen Partners vor.
Aktuelle Fassungen dieser Gesetze können auf folgenden Webseiten (in portugiesischer Sprache) eingesehen werden:
Gesetz Nr. 7/2001
Portugiesisches Zivilgesetzbuch

Hinweis: Dieses Informationsblatt enthält allgemeine Informationen. Diese Informationen sind weder vollständig noch für die Kontaktstelle, das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, die Gerichte oder andere Nutzer verbindlich. Es muss stets die aktuellste Fassung der geltenden Rechtsvorschriften konsultiert werden. Diese Informationen ersetzen nicht die Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, Notar o. ä.

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft" findet sie Anwendung?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat.

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

Letzte Aktualisierung: 29/09/2023

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Slowenien

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften"? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen.

Eingetragene Partnerschaften gibt es im slowenischen Rechtssystem nicht.

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft" findet sie Anwendung?

/

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

/

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

/

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

/

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

/

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

/

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

/

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat.

/

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

/

Letzte Aktualisierung: 16/11/2023

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Finnland

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften"? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen.

In Finnland gibt es nur eine Form der eingetragenen Partnerschaft. Personen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen konnten ihre Partnerschaft bis 2017 eintragen lassen.

Die Änderungen des Ehegesetzes und des Gesetzes über eingetragene Partnerschaften traten Anfang März 2017 in Kraft. Infolgedessen ist es nicht mehr möglich, Partnerschaften in Finnland eintragen zu lassen. Dafür ist jetzt aber die gleichgeschlechtliche Ehe erlaubt.

Paare, die eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, können, wenn sie dies wünschen, ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln, wenn die Partnerschaft in Finnland eingetragen wurde. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, eingetragene Partnerschaften in Ehen umzuwandeln, und Paare können in einer eingetragenen Partnerschaft verbleiben, wenn sie dies wünschen.

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft“ findet sie Anwendung?

Für den Güterstand eingetragener Partnerschaften gelten dieselben Bestimmungen wie für eheliche Güterstände.

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

Die Partner eingetragener Partnerschaften können vor Eintragung der Partnerschaft oder danach eine Vereinbarung über den Güterstand schließen. Die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe berührt nicht die Gültigkeit einer Güterstandsvereinbarung, die vor Eintragung der Partnerschaft oder im Laufe der eingetragenen Partnerschaft geschlossen wurde.

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

Für den Güterstand eingetragener Partnerschaften gelten dieselben Bestimmungen wie für eheliche Güterstände.

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Die Vermögensauseinandersetzung nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt in gleicher Weise wie bei einer Scheidung.
Ist das Amtsgericht mit der Sache befasst, kann die Auseinandersetzung oder Teilung des Vermögens während der Bedenkzeit erfolgen. Die Vermögensauseinandersetzung kann von den Partnern einer eingetragenen Partnerschaft einzeln beantragt werden.

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Für Vermögensauseinandersetzungen im Fall des Todes eines eingetragenen Partners gelten dieselben Regeln wie beim Tod eines Ehegatten. Der überlebende Lebenspartner hat die gleichen Rechte wie ein verwitweter Ehegatte.

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

In Finnland leiten die Behörden das Verfahren nicht von sich aus ein. Können sich die Parteien nicht einigen, so bestellt das Amtsgericht (*Käräjäoikeus*) auf Antrag einen Testamentsvollstrecker zur Aufteilung der Vermögenswerte.

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

Die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft auf Rechtsverhältnisse zwischen einem Partner und einem Dritten entsprechen den Wirkungen ehelicher Güterstände.

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat.

Vermögensauseinandersetzungen nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgen in derselben Weise wie nach Auflösung einer Ehe.

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

Voraussetzung für die Eintragung des Eigentums an einer Immobilie ist ein Antrag auf Eintragung des Eigentumstitels. Der Eigentumstitel wird im öffentlichen Eigentumsrechts- und Hypothekenregister eingetragen. Der Eigentümer wird auf der Bescheinigung des Eigentumstitels ausgewiesen.
Ändern sich die Eigentumsverhältnisse aufgrund einer Vermögensauseinandersetzung oder einer Vermögensteilung, so sind zwecks Beantragung der Eintragung der neuen Eigentumsverhältnisse dem finnischen Landvermessungsamt (*Maanmittauslaitos*) das Original der diesbezüglichen Vereinbarung, die Gründe für die Auseinandersetzung oder Teilung (z. B. Mitteilung des Amtsgerichts, dass es mit der Auflösung der Partnerschaft befasst wurde) und ein Beleg für die Zahlung der Übertragungssteuer zu übermitteln.
Die Frist für die Eintragung der geänderten Eigentumsverhältnisse aufgrund einer Vermögensauseinandersetzung nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft beginnt mit dem Wirksamwerden der Auseinandersetzung. Die Eintragungsfrist beträgt sechs Monate.

Letzte Aktualisierung: 15/02/2024

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Schweden

1 Gibt es in diesem Mitgliedstaat verschiedene Formen „eingetragener Partnerschaften“? Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen.

Nein, es gibt nur eine Form der eingetragenen Partnerschaft, und zwar für gleichgeschlechtliche Paare. Die Möglichkeit, eine Partnerschaft einzutragen, wurde jedoch im Jahr 2009 nach Änderung des schwedischen Ehegesetzes abgeschafft. Gleichgeschlechtliche Paare können seitdem unter den gleichen Bedingungen heiraten wie heterosexuelle Paare. Das Ehegesetz gilt unterschiedslos für gleichgeschlechtliche und heterosexuelle Paare. Vor 2009 eingetragene Partnerschaften bleiben jedoch so lange gültig, bis sie von den Parteien aufgelöst oder auf Antrag der Parteien in eine Ehe umgewandelt werden.

2 Gibt es in diesem Mitgliedstaat eine gesetzliche Regelung des Güterstands für eingetragene Partnerschaften? Was beinhaltet diese Regelung? Auf welche Formen der „eingetragenen Partnerschaft“ findet sie Anwendung?

Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln wie für verheiratete Paare.

3 Wie können Partner ihren Güterstand regeln? Welche formalen Anforderungen bestehen in diesem Fall?

Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln wie für verheiratete Paare.

4 Gibt es Beschränkungen der Freiheit, den Güterstand zu regeln?

Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln wie für verheiratete Paare.

5 Wie wirkt sich die Auflösung oder Ungültigerklärung güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln wie für verheiratete Paare.

6 Wie wirkt sich der Tod eines Partners güterrechtlich auf die eingetragene Partnerschaft aus?

Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln wie für verheiratete Paare.

7 Welche Behörde ist zuständig, in einer die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft betreffenden Sache zu entscheiden?

Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln wie für verheiratete Paare.

8 Wie wirkt sich die eingetragene Partnerschaft güterrechtlich auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten aus?

Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln wie für verheiratete Paare.

9 Kurze Beschreibung des Verfahrens für die Teilung, Aufteilung und Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in diesem Mitgliedstaat.

Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln wie für verheiratete Paare.

10 Welches Verfahren besteht für die Eintragung von Immobilien, und welche Dokumente oder Informationen sind hierfür in der Regel erforderlich?

Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln wie für verheiratete Paare.

Letzte Aktualisierung: 06/11/2020

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.